

## Ordnungsänderungsantrag 1: zu § 23

**Antragstellende:** BDKJ-Diözesanvorstand, Ordnungsausschuss

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

Die Diözesanordnung wird um § 23 ergänzt, die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend:

§ 23 Präventions- und Interventionsmaßnahmen

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) und die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisier- te Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Präven- tionsordnung) finden in ihrer jeweils geltenden im Pastoralblatt der Diözese Eichstätt veröffentlichten Fassung Anwendung. (Fußnote: Die jeweils geltende Fassung kann über das BDKJ-Diözesanbüro abgerufen werden.)

**Begründung:**

Nach Rückmeldung durch den Abteilungsleiter Recht des Bischöflichen Ordinariats, ist die Klausel zu Präventions- und Interventions- maßnahmen Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen durch die Diözese.

## Ordnungsänderungsantrag 2: zu § 24

**Antragstellende:** BDKJ-Diözesanvorstand, Ordnungsausschuss

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

Die Diözesanordnung wird in § 24 Abs. 2 wie folgt geändert:

**Fassung alt:**

Die Dekanatsverbände passen ihre Ordnungen dieser Diöze- sanordnung an. Dekanatsverbände, die dies bis spätestens 01.06.2022 nicht getan haben, verlieren zur Herbst-Diöze- sanversammlung 2022 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ord- nung der neuen Diözesanordnung angepasst haben und diese genehmigt wurde. Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.

**Fassung neu:**

Die Dekanatsverbände passen ihre Ordnungen dieser Diöze- sanordnung an. Dekanatsverbände, die dies bis spätestens xx.xx.20xx nicht getan haben, verlieren zur Herbst-Diöze- sanversammlung 20xx ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ord- nung der neuen Diözesanordnung angepasst haben und diese genehmigt wurde. Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.

**Begründung:**

Da sich diverse Genehmigungsprozesse immer wieder in die Länge gezogen haben und es teilweise auch in den Dekanatsverbänden Probleme bei den Anpassungen der Ordnungen gibt, soll hier die Möglichkeit eröffnet werden, die bisher beschlossene Regelung durch eine neue zu ersetzen. Um die größtmögliche Transparenz und Demokratie möglich zu machen, schlagen wir hier bewusst kein Datum vor, sondern wollen dafür ehrliche Einschätzungen aus den Dekanatsverbänden, bis wann es ihnen realistisch möglich ist, diese Ände- rungen durchzuführen.

## Antrag 1: Vote16

### Wahlalterabsenkung bei Kommunal- und Landtagswahlen auf 16 Jahre

**Antragstellende:** Kolpingjugend Diözesanverband Eichstätt

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

Der BDKJ Diözesanverband Eichstätt setzt sich dafür ein, dass der dieses Jahr gewählte Landtag eine Absenkung des Wahlalters für Kommunal- und Landtagswahlen auf 16 Jahre beschließt.

Dazu werden mögliche Gespräche mit Kirchen- und v. a. weltlichen Politiker\*innen genutzt, um dieses Anliegen zu bewerben und notfalls immer wieder nachzuhaken.

Außerdem unterstützen wir öffentlich das Bündnis Vote16 und vertreten das Anliegen in unserer Region.

**Begründung:**

Zahlreiche Bundesländer haben bereits das Wahlalter für Kommunalwahlen auf 16 Jahre abgesenkt, vier davon auch für die Landtagswahlen. Auch bei den nächsten EU-Parlamentswahlen sollen 16- und 17-Jährige wählen dürfen. Es ist überfällig, auch den Jugendlichen in Bayern die Mitwirkung an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes und ihrer Zukunft zu gestatten.

Es gibt viele Entscheidungen, die junge Menschen unmittelbar betreffen, an denen sie aber nur ganz am Rande beteiligt werden. Selten trat dies deutlicher zutage als in den vergangenen drei Jahren. Höchste Zeit, dass Jugendliche auch dort eine Stimme haben, wo es in einer parlamentarischen Demokratie ans Eingemachte geht – bei Wahlen!

Mit 16 Jahren starten bereits viele Jugendliche in eine erste berufliche Ausbildung, ab 15 Jahren können Ehrenamtliche bereits Verantwortung in Jugendgruppen übernehmen und ab 12 Jahren darf über die eigene Adoption mitentschieden werden. Unter 18-Jährige wird bereits zugetraut, Meilensteine für ihr gesamtes weiteres Leben zu legen und große Verantwortung zu übernehmen, wieso also nicht auch für die nächsten sechs bzw. fünf Jahre?

## Antrag 2: Frühjahrs-Diözesanversammlung 2024

**Antragstellende:** BDKJ-Diözesanvorstand

**Antragstext:**

*Die Diözesanversammlung möge beschließen:*

Die Frühjahrs-Diözesanversammlung findet am 29. Juni 2024 statt, der Ort wird noch bekanntgegeben.

**Begründung:**

Turnusgemäß wäre die Frühjahrs-Diözesanversammlung am Samstag, den 13. April 2024. Da aber in der Woche darauf die 72-Stunden-Aktion stattfindet, wurde der Termin von der Versammlung abgelehnt und der Vorstand gebeten, eine Alternative zu finden. 2020 wurde die Frühjahrs-Diözesanversammlung Corona-bedingt auf das letzte Wochenende im Juni verlegt, an diesem Termin hat sich der Vorstand für die Verschiebung 2024 orientiert.